

SATZUNG
Deutscher Jagdrechtstag e.V.
eingetragen unter 43 VR 9791, AG Köln, März 2014

§ 1

Der Verein führt den Namen Deutscher Jagdrechtstag e.V.
Er ist in das Vereinsregister des AG Köln eingetragen.

§ 2

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und der Bildung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben und Seminaren auf dem Gebiet des Jagdrechts, des Natur- und Umweltrechts sowie verwandter Rechtsgebiete und deren Anwendung.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet; gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit,
- c) durch Tod.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 8

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftleiter unterzeichnet wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf höchstens fünf Mitglieder erweitern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Den Vorstand bestellt die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre.

§ 10

Über die Zahlung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich besteht keine Beitragspflicht. Der Verein finanziert sich aus Spenden.

§ 11

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zweckes können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte bei der Auflösung des Vereins der Deutsche Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V. nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.